



## Öffentliche Bekanntmachung

---

### **Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Biberach und der Stadt Laupheim über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz gemäß §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes.**

Der Landkreis Biberach und die Stadt Laupheim haben am 14.10.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz gemäß §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2015, AZ 14-5/2207.3-3 Biberach hat das Regierungspräsidium Tübingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung genehmigt.

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2016 hat die Stadt Laupheim die Vereinbarung zum 31.12.2016 mit Wirkung auf den 31.12.2017 gekündigt. Ab dem 01.01.2018 sollen die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz auf die Stadt Laupheim übergehen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 01.03.2017, AZ 14-5 2207.3-3 Biberach diese Kündigung gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die Kündigung der Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2017 in Kraft.

Laupheim, 23.08.2017

Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister

Biberach, 23.08.2017

Dr. Heiko Schmid  
Landrat